

# RS Vwgh 2005/12/13 2003/01/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10a;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Es bedarf mehr als der im Bescheid betreffend die Ablehnung des Antrags auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vorgenommenen auszugsweisen Wiedergabe der (nach Ansicht der Behörde von Unverständnis zeugenden und unrichtigen) Antworten des Einbürgerungswerbers auf Fragen zu sehr eng begrenzten Themenbereichen (Staatsangehörigkeit, Hobbies), um einen nachvollziehbaren Eindruck vom Ausmaß der Sprachbeherrschung des Einbürgerungswerbers zu vermitteln (Hinweis auf die im Erkenntnis vom 23. März 2004, 2003/01/0481, dargestellte Vorjudikatur; zur bloß auszugsweisen Wiedergabe des Gespräches Hinweis auf das Erkenntnis vom 30. August 2005, 2004/01/0482).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003010263.X01

## Im RIS seit

12.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)